Stellungnahme zum Antrag



Vorlage Nr.: 2024/1088/4 Verantwortlich: Dez. 1

Dienststelle:

Verkehrsbetriebe Karlsruhe

Grundsatzentscheidung zum Neubau Turmbergbahn Ergänzungsantrag: Volt

Gremien	Termin	TOP	Ö/N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2025	9.4		Behandlung
Gemeinderat	21.01.2025	5.4	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Zu 1.

Die Verwaltung empfiehlt, die Grundsatzentscheidung zeitnah zu treffen, um nach Vorliegen des Förderbescheids umgehend die Bauleistung beauftragen zu können. Jede weitere Verzögerung führt aufgrund der allgemein steigenden Baupreise zu höheren Kosten. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen

Zu 2.

Finanzielle Auswirkungen

Das Wirtschaftlichkeitsgutachten der PTV Transport Consult GmbH konnte seit dem 23.12.2024 und auch weiterhin von den Fraktionen bei den VBK eingesehen werden.

<u> </u>										
☐ Investition☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:					Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:				
Finanzierung □ bereits vollständig budgetiert □ teilweise budgetiert □ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates						Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.			
CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			Nein			oositiv negativ		geringfügig erheblich		
IQ-relevant Ne		Nein		Ja		Korridorth	orridorthema:			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja		abgestimmt mit				

Erläuterungen

Zu 1.

Das Projekt zum Neubau der Turmbergbahn wird seit 2017 öffentlich präsentiert, diskutiert und dokumentiert. Sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen sind online verfügbar oder können auf Wunsch auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wurde auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens alle notwendigen Gutachten und darüber hinaus auch die wirtschaftlichen Gutachten zur Verfügung gestellt und diese sind, neben dem Planfeststellungsbeschluss, ebenfalls online verfügbar. Die Maßnahme wirkt sich auf den Haushalt der Stadt Karlsruhe nur mittelbar aus. Der zusätzlich entstehende Saldo aus Aufwand/Ertrag ist im Rahmen der VBK bzw. KVVH auszugleichen. Aufgrund der (aktuell) schwierigen Haushaltslage kann ein direkter Ausgleich der Stadt Karlsruhe nicht erfolgen. Das Gesamtverzeichnis der Dokumente im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann der Anlage 1001 entnommen werden. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen

Zu 2.

Für den Neubau der Turmbergbahn wurden zwei Förderanträge gestellt, welche zum einen die Fahrzeuge und zum anderen den Neubau der Strecke und den barrierefreien Ausbau der Stationen beinhaltet. Die VBK haben in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium um die Wirtschaftlichkeit des Projektes erneut darzulegen, ein weiteres Wirtschaftlichkeitsgutachten bei der PTV Transport Consult GmbH auf Basis der standardisierten Bewertung 2016+ beauftragt. Erst in dieser Version der standardisierten Bewertung aus dem Jahr 2023 sind auch Seilbahnen aufgenommen worden. Das Ergebnis des Gutachtens kommt auf einen Nutzen-Kosten-Index deutlich über 1, was auch die Voraussetzung für die Förderfähigkeit des Projektes ist. Da die Förderanträge aktuell noch in Bearbeitung seitens des Verkehrsministeriums / Regierungspräsidiums sind und das Gutachten Teil dieses Antrags ist, ist eine Veröffentlichung noch nicht möglich. Es kann aber auch weiterhin, wie seit dem 23.12.2024 angeboten, durch Gemeinderatsmitgliedern bei den VBK eingesehen werden.

Die VBK beabsichtigen, insofern eine Entscheidung zum Neubau der Turmbergbahn getroffen wird, den Zeitraum der Außerbetriebnahme so kurz wie möglich zu halten. Wesentlich ist aber auch, dass mit jedem Monat der späteren Beauftragung die Baukosten steigen werden. Deshalb ist es das Ansinnen der VBK eine Grundsatzentscheidung auch ohne vorliegendem Förderbescheid zu erhalten, um dann umgehend und ohne weitere Verzögerung die nächsten Schritte, wie eben die Beauftragung zum Bau der Turmbergbahn, veranlassen zu können. Der Vorbehalt einer mindestens 50%igen Förderung besteht weiterhin.